

HAUSHALTS SATZUNG

des

MARKTES CADOLZBURG
(Landkreis Fürth)



FÜR DAS

HAUSHALTSJAHR

2 0 2 4

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Cadolzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	25.052.309 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	28.606.287 €
dem Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.553.978 €
dem Finanzergebnis	-36.156 €
Außerordentliche Erträge	10 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.590.124 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	24.711.969 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.016.953 €
und einem Saldo von	-3.304.984 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.507.529 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.828.750 €
und einem Saldo von	- 1.321.221 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	403.305 €
und einem Saldo von	- 403.305 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

als Finanzmittelfehlbetrag von	- 5.029.510 €
---------------------------------------	---------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf **2.200.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 450 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Marktes wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist zugelassen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nrn. 20 bis 22 KommHV-Doppik im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Cadolzburg, den 04.09.2024

Dr. Georg Krauß
Zweiter Bürgermeister
Markt Cadolzburg